

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen FW FREIE-WÄHLER-Gemeinschaft Landkreis Harburg e.V.

Sitz des Vereins ist Seevetal. Vereinsregister: VR 110592 Winsen (Luhe)

§ 2 Zweck

2.1 Der Verein dient als unabhängige Wählerversammlung unmittelbar den allgemeinen Interessen der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Seevetal und des Landkreises Harburg. Der Zweck des Vereins ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.

Der Verein FW FREIE-WÄHLER-Gemeinschaft Landkreis Harburg e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.2 Der Verein strebt eine transparente Information und Mitgestaltungsmöglichkeit der Bürgerinnen und Bürger an; so soll der Einfluss auf politische Entscheidungen hinsichtlich der Erhaltung der Lebensqualität in der Gemeinde Seevetal und im Landkreis Harburg verbessert werden. Schwerpunkt hierbei ist, Lärm- und Immissionsbelastungen sowie Verstädterung und Zersiedelung zu verhindern bzw. zu mindern und vorhandene Naherholungsgebiete, Baumbestände und Grünflächen zu erhalten.

2.3 Der Verein hat das Recht auf Mitgliedschaft beim FREIE WÄHLER Landesverband Niedersachsen.

§ 3 Mittel und Vereinsvermögen

3.1 Die zur Erreichung seines Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

- 3.1.1 Mitgliedsbeiträge
- 3.1.2 Überschüsse aus Einnahmen bei Veranstaltungen
- 3.1.3 Spenden
- 3.1.4 Erbschaften

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich die Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen, die nach der Vereinsgründung entstanden sind, erstattet zu bekommen. Keine Person oder Institution darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.3 Verbleiben nach Deckung der zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese einer Rücklage zur Ansammlung eines Zweckvermögens zugeführt. Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 4 Eintritt und Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden, die volljährig und in ihrer Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt sind. Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht volljährig sind, können nur mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Mitglieder sind grundsätzlich beitragspflichtig.
- 4.2 Anträge auf Mitgliedschaft sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 4.3 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme wird schriftlich mitgeteilt. Sie braucht nicht begründet zu werden.
- 4.4 Ende der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- 4.4.1 Austritt
Der Austritt ist bei einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Quartalsende möglich. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- 4.4.2 Ausschluss
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
- wenn es länger als zwei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht bezahlt hat. Der Vorstand darf die Beiträge auf Antrag stunden.
 - wenn das Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwidergehandelt hat.
 - Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.
- 4.4.3 Tod
Mit dem Tag des Austritts oder Ausschlusses der Mitglieder erlöschen alle Rechte gegen das Vereinsvermögen. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung für das kommende Jahr festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Im begründeten Einzelfall kann der Vorstand eine abweichende Zahlungsweise bewilligen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind:

- 6.1 die Mitgliederversammlung
- 6.2 der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung ergeht mindestens drei Wochen vorher schriftlich mit Bekanntmachung der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung müssen beim Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit bei einem seiner Stellvertreter schriftlich mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung eingehen.

7.2 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, außerordentliche Mitgliederversammlungen nur, wenn mindestens 5 % der Mitglieder anwesend sind.

7.3 Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:

7.3.1 den Tätigkeitsbericht des Vorstandes

7.3.2 den Bericht des Kassenwarts

7.3.3 den Bericht der Kassenprüfer

7.4 Zuständigkeiten

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und beschließt über:

7.4.1 die Entlastung des Vorstands (einfache Mehrheit)

7.4.2 die Wahl/Neuwahl des Vorstands (einfache Mehrheit)

7.4.3 die Änderung der Satzung (2/3-Mehrheit)

7.4.4 die Erstellung und Änderung der Beitragsordnung (einfache Mehrheit)

7.4.5 die Ernennung eines besonders verdienten Mitglieds zum Ehrenmitglied (einfache Mehrheit)

7.4.6 die Auflösung des Vereins (3/4-Mehrheit).

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen.

Soweit eine beabsichtigte Änderung der Satzung (Nr. 7.4.3) aus der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung bzw. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hervorgeht, die Zwecke des Vereins oder seine Vermögenswerte betrifft, ist zuvor die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen (Gemeinnützigkeit).

Der Vorstand ist berechtigt, nur redaktionelle Änderungen der Satzung, die vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt oder einer anderen Organisation gewünscht werden, eigenständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Die Auflösung des Vereins (Nr. 7.4.6) kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

7.5 Die Mitgliederversammlung wählt

7.5.1 den Vorstand

7.5.2 zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen

7.5.3 einen Ersatz-Kassenprüfer.

Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

7.6 Der Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

7.7 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

7.8 In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nicht anwesender Mitglieder auch durch ein anderes ordentliches Mitglied mittels vorher erteilter schriftlicher Vollmacht ausgeübt werden. Anwesende Mitglieder dürfen nur jeweils eine einzige Vollmacht ausüben.

7.9 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen vor der Mitgliederversammlung die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie erstatten den Bericht an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

7.10 Restgelder

Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Beschluss der Mitgliederversammlung an einen gemeinnützigen Verein oder eine entsprechende Einrichtung in Seevetal. Die Ausschüttung von Vereinsvermögen an die Mitglieder ist unzulässig.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus
- dem Vorsitzenden
 - den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - dem Beirat mit bis zu acht Beisitzern.

Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB besteht aus

- dem Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
- 8.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt werden kann jedes volljährige und nicht entmündigte Mitglied. Jedes Vorstandsmitglied muss dem Verein zum Wahltermin mindestens ein Jahr angehören. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 8.3 Jedes Vorstandsmitglied bleibt grundsätzlich bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet dennoch ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied des Vereins kommissarisch zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- 8.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder bei Verhinderung des Vorsitzenden durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart, bei Verhinderung des Kassenwarts durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer vertreten.
- 8.5 Der Vorstand leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Der Vorsitzende – bei seiner Abwesenheit einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden – beruft Sitzungen mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Zusendung der Tagesordnung ein. Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens zwei Tage vor der Sitzung beim Vorsitzenden – bei seiner Abwesenheit bei einem seiner beiden Stellvertreter – eingehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beisitzer sind nicht stimmberechtigt. Zu einer Beschlussfassung bedarf es der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Mindestens die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- 8.6 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Seevetal, 3. August 2013